



**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2026
Laufende Nr.:	365-1

---

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur  
Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den  
Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom  
12.01.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. April 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt.

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende der Bewerbungsfrist ihre Hochschulzugangsberechtigung noch nicht erworben haben, können vorläufig am Vergabeverfahren teilnehmen, sofern

- a) der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde,
- b) ein Zwischenzeugnis mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht wurde und
- c) sie gemäß dem Zwischenzeugnis zu den bestplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören.

<sup>2</sup>Eine endgültige Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auch auf Grundlage der nachzureichenden Hochschulzugangsberechtigung sowie nach Durchführung der Auswahlgespräche und der daraus resultierenden Reihung gemäß Absatz 1 Satz 1 zu den bestplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern gehört.

(3) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung ist unverzüglich nach Erwerb, spätestens jedoch bis zum 27. Juli des jeweiligen Jahres, nachzureichen.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 09. Dezember 2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 12.01.2026

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 12. Januar 2026 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Januar 2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Januar 2026.